

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXIX, Nummer 298, am 19.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

298. Studienplan für das Diplomstudium "Pädagogik" an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/57-VII/D/2/2002 vom 6. Juni 2002 den Studienplan für das Diplomstudium "Pädagogik" in nachstehender Fassung nicht untersagt:

I Allgemeine Hinweise

1. Das Diplomstudium Pädagogik
2. Die Prüfungsfächer
3. Abkürzungen

II Übersicht

III Prüfungsfächer: Präambeln, Studienziele, Teilprüfungsfächer

1. Studieneingangsphase
2. Pflichtfächer I
3. Freie Wahlfächer
4. Pflichtfächer II
5. Schwerpunkte (Wahlfächer)
 - 5.1 Theoretische Erziehungswissenschaft
 - 5.2 Medienpädagogik
 - 5.3 Erwachsenenbildung
 - 5.4 Berufspädagogik
 - 5.5 Berufliche Rehabilitation
 - 5.6 Psychoanalytische Pädagogik
 - 5.7 Heilpädagogik und Integrative Pädagogik
 - 5.8 Sozialpädagogik

5.9 Schulpädagogik

5.10 Projektstudium

5.11 Diplomand/inn/enseminar

5.12 Praxisseminar

5.13 .Sonder- u. Heilpädagogik.

IV Praxis

1. Pflichtpraxis

2. Praxisseminar

V Prüfungsordnung

1. Lehrveranstaltungstypen

2. Absolvierung von Lehrveranstaltungen

3. Diplomprüfungen

3.1 Die erste Diplomprüfung

3.2 Die Diplomarbeit

3.3 Die zweite Diplomprüfung

VI Qualifikationsprofil

1. Wissenschaftliche Kompetenz

2. Berufsbereiche von Diplompädagoginnen und -pädagogen

3. Studienziele

VII Abschließende Hinweise

1. In-Kraft-Treten

2. Übergangsbestimmungen

I Allgemeine Hinweise

1. Das Diplomstudium Pädagogik

umfasst 8 Semester und 120 Semesterstunden (vgl. Anlage 1 Z 1.22 UniStG) - 48 SST Pflichtfächer, 24 SST Schwerpunkte (= Wahlfächer im Sinn einer Schwerpunktsetzung), 48 SST Freie Wahlfächer - und ist in 2 Studienabschnitte mit je 4 Semestern gegliedert (vgl § 13 Abs. 2 UniStG). Im zweiten Studienabschnitt ist eine Diplomarbeit zu verfassen (siehe Abschnitt V/3.2). Außerdem ist eine facheinschlägige Pflichtpraxis im Ausmaß von 240 Stunden vorgeschrieben (vgl. § 9 UniStG).

Der Nachweis über die Pflichtpraxis und die absolvierten Freien Wahlfächer ist vor der Anmeldung zum 2. Teil der 2. Diplomprüfung zu erbringen (siehe Abschnitt IV/3.3).

Jeder der beiden Studienabschnitte wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen (siehe Abschnitt V/3).

2. Die Prüfungsfächer

- Die "**Pflichtfächer**" sind für alle Studierenden gleich und kennzeichnen unverzichtbare Elemente des Diplomstudiums Pädagogik (§ 4 Z 24 UniStG). Von den Pflichtfächern sind 40 SST im ersten und 8 SST im zweiten Studienabschnitt zu absolvieren (siehe Abschnitt III/1., 2., 4.).

- Im zweiten Studienabschnitt entscheidet sich der/die Studierende für zwei "**Schwerpunkte**" (Wahlfächer, vgl. § 13 Z 25 UniStG) im Gesamtausmaß von 24 SST (siehe Abschnitt III/5).

- Die "**Freien Wahlfächer**" umfassen 48 SST (vgl. § 13 Z 25 und Anlage 1 Z 1.41 UniStG). Es ist Studierenden freigestellt, wie sie die Freien Wahlfächer auf die Studienabschnitte aufteilen. Um ein sinnvoll aufbauendes Studium zu gewährleisten, wird geraten, die Empfehlungen 3.1-3.3. für den Bereich der Freien Wahlfächer im ersten Studienabschnitt wahrzunehmen (siehe Abschnitt III/3).

Gesamt: 120 SST (240 CP)		
VERPFLICHTENDE FÄCHER 72 SST		Freie Wahlfächer 48 SST
Pflichtfächer 48 SST (96 CP)	Schwerpunkte (Wahlfächer) 24 SST (48 CP)	3. Freie Wahlfächer 48 SST (66 CP)
1. Studienabschnitt 40 SST (80 CP)		
1. Studieneingangsphase 7 SST (14 CP)		
2. Pflichtfächer I 33 SST (66 CP)		
2. Studienabschnitt 32 SST (64 CP)		

4. Pflichtfächer II 8 SST (16 CP)	5. Schwerpunkte (Wahlfächer) 2 x 12 SST (48 CP)	
Diplomarbeit (30 CP)		

3. Abkürzungen

SST - Semesterstunde(n);

LV - Lehrveranstaltung;

VO - Vorlesung;

PS - Proseminar;

UE - Übung;

SE - Seminar; EX .

Exkursion;

KO - Konversatorium;

+ - .und.; / - .oder. (bei Angabe der Lehrveranstaltungsformen im Studienplan hat die Erstnennung Priorität; nach Maßgabe der Möglichkeiten können auch die angeführten alternativen Formen angeboten werden);

CP - .Credit Points. - ECTS-Anrechnungspunkte im Sinn des § 13 Abs.4 Z 9 UniStG.

II Übersicht

1. Studienabschnitt	FREIE Wahlfächer
	48 SST (66 CP)
VERPFLICHTENDE fächer 40 SST (80 CP)	
1. Studieneingangsphase 7 SST (14 CP) (14 CP) <i>1.1 Einführung in Gegenstand und Arbeitsfelder der Pädagogik als Wissenschaft (VO+KO - 2 SST) (4 CP)</i> <i>1.2 Einführung in Methoden erziehungswissenschaftlichen Denkens (VO+UE/PS - 2 SST) (4 CP)</i> <i>1.3 Einführung in Grundformen und Techniken des erziehungswissenschaftlichen Arbeitens (VO+ UE/PS 2 SST) (4 CP)</i> <i>1.4 Praxis des Studierens I (VO+UE/ PS - 1SST) (2 CP)</i>	3.1 Empfehlungen I: Nachbardisziplinen <i>Empfohlen sind</i> <i>Einführungs- und grundlegende Lehrveranstaltungen im Rahmen der Fakultät für Human- u. Sozialwissenschaften (Pädagogik, Philosophie, Wissenschaftstheorie u. Wissenschaftsforschung, Psychologie, Publizistik und Kommunikationswissenschaft,</i>

<p>2. Pflichtfächer I 33 SST (66 CP)</p> <p>2.1 Gegenstand der Pädagogik I (9 SST) (18 CP)</p> <p>2.1.1 <i>Systemversuche der Pädagogik (VO+KO/ PS - 3 SST) (6 CP)</i></p> <p>2.1.2 <i>Historische und vergleichende Perspektiven der Erziehungswissenschaft (VO/PS 2 SST) (4 CP)</i></p> <p>2.1.3 <i>Anthropologische Fragehorizonte in der Pädagogik (VO/ PS - 2 SST)(4 CP)</i></p> <p>2.1.4 <i>Disziplinäre Identität in der Erziehungswissenschaft (VO/PS - 2 SST) (4 CP)</i></p> <p>2.2 Methoden - Methodologie I (12 SST) (24 CP)</p> <p>2.2.1 <i>Grundlagen: qualitative Methoden (VO+ UE - 4 SST)(8 CP)</i></p> <p>2.2.2 <i>Grundlagen: quantitative Methoden (VO+UE - 4 SST)(8 CP)</i></p> <p>2.2.3 <i>Grundlagen: philosophische Methoden (VO+UE - 4 SST) (8 CP)</i></p> <p>2.3 Theorien zur Analyse pädagogischer Phänomene I (8 SST) (16 CP)</p> <p>2.3.1 <i>Theorien der Gesellschaft und ihrer Institutionen (VO/PS - 2 SST)</i></p> <p>(4 CP)</p> <p>2.3.2 <i>Theorien zur Interaktion bzw. Kommunikation (VO/PS - 2 SST) (4 CP)</i></p> <p>2.3.3 <i>Theorien des Individuums (VO/PS - 2 SST)(4 CP)</i></p> <p>2.3.4 <i>Didaktische Theorien (VO/PS - 2 SST)(4 CP)</i></p> <p>2.4 Pädagogische Arbeitsfelder (Wahlfächer - Schwerpunktbildung) (VO - 4SST) (8 CP)</p> <p>2.4.1-9 <i>Je 2-stündige Einführungslehrveranstaltungen zu 2 von 10 Schwerpunkten (Wahlfächern)</i></p>	<p><i>Soziologie, Politikwissenschaft, Ethnologie), der Medizinischen Fakultät (für Studierende der .Sonder- u. Heilpädagogik - siehe Abschnitt III/5.13), sowie Lehrveranstaltungen zur Frauen- und Geschlechterforschung aller Fakultäten.</i></p> <p>3.2 Empfehlungen II: Methodenkompetenz</p> <p><i>Empfohlen sind</i></p> <p><i>Lehrveranstaltungen zur vertieften Aneignung pädagogikrelevanter forschungsmethodologischer und forschungsmethodischer Kompetenzen aus dem Studienangebot des Instituts für Erziehungswissenschaft oder anderer Universitätsinstitute und Universitätskliniken.</i></p>
<p>2. Studienabschnitt</p>	<p>3.3 Empfehlungen III: Pädagogische Arbeitsfelder:</p> <p><i>Empfohlen sind weitere Einführungslehrveranstaltungen zu den Schwerpunkten (Wahlfächern) aus 2.4 (.Pädagogische Arbeitsfelder.)</i></p> <p><i>(Im Rahmen der Freien Wahlfächer kann der/die</i></p>

		<i>Studierende einen dritten Schwerpunkt bilden oder ein. Individuelles Projektstudium. zusammenstellen - siehe dazu Abschnitt III/3.4)</i>
VERPFLICHTENDE fächer 32 SST (64 CP)		
Pflichtfächer	Schwerpunkte (Wahlfächer)	
4. Pflichtfächer II (16 CP) 4.1 Gegenstand der Pädagogik II <i>Bildungstheorie und -philosophie (SE/VO - 2 SST) (4 CP)</i> 4.2 Methoden - Methodologie II <i>Vertiefung in einer Methode (SE/VO - 2 SST) (4 CP)</i> 4.3 Theorien zur Analyse pädagogischer Phänomene II <i>Vertiefung in eine analytische Theorie (SE/VO - 2 SST) (4 CP)</i> 4.4 Praxisleitende Konzepte <i>Lehrveranstaltungen über praxisleitende Konzepte in der Pädagogik (SE/VO - 2 SST)(4 CP)</i>	5.1-10 Schwerpunkte (Wahlfächer) 2 x 12 SST (48 CP) Im zweiten Studienabschnitt entscheidet sich der/die Studierende für zwei Schwerpunkte (Wahlfächer) im Gesamtausmaß von 24 SST. 5.11 Diplomand/inn/enseminar 5.12 Praxisseminar	
DIPLOMARBEIT (30 CP)		

5. Schwerpunkte (Wahlfächer)

5.1 Theoretische Erziehungswissenschaft (24 CP)

5.1.1 Konstitutionsprobleme der Pädagogik (SE/VO - 2 SST) (4 CP)

5.1.2 Problem- bzw.

Wissenschaftsgeschichte (SE/VO - 2 SST)(4 CP)

5.1.3 Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung und ihr Bezug zur Praxis (SE - 2 SST)(4 CP)

5.1.4 Die pädagogische .Konstruktion. des Menschen (SE/VO - 2 SST)(4 CP)

5.1.5 Bildungstheorie (SE/VO - 2 SST)(4 CP)

5.1.6 Philosophische Methoden in der Pädagogik (SE/VO - 2 SST)(4 CP)

5.2 Medienpädagogik (24 CP)

5.2.1 Konstitutionsprobleme der Medienpädagogik (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)

5.2.2 Medien und Erziehung (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)

5.2.3 Mediendidaktik (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)

5.2.4 Pädagogische Aufgaben angesichts spezieller Medien (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)

5.3 Erwachsenenbildung (24 CP)

5.3.1 EB in Österreich und im internationalen Vergleich: historische Perspektiven, Institutionen, rechtliche Grundlagen; Förderungswesen (SE/SE+EX/VO - 2 SST)(4 CP)

5.3.2 *Ausgewählte Theorien zum Lernen Erwachsener (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)*
5.3.3 *Bildungstheoretische und anthropologische Grundlagen des Lernens Erwachsener (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)*

5.3.4 *Praxis der EB: Organisation, Methoden, Medien (SE+EX - 2-4 SST)(4-8 CP)*

5.3.5 *Spezielle Forschungsprobleme in der EB (SE - 2-4 SST)(4-8 CP)*

5.4 Berufspädagogik (24 CP)

5.4.1 *Vorberufliche Bildung (VO+EX/SE - 2 SST)(4 CP)*

5.4.2 *Grundlagen beruflicher Bildung (VO+EX+SE - 4 SST)(8 CP)*

5.4.3 *Aktuelle Probleme beruflicher Bildung (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)*

5.4.4 *Didaktik beruflicher Bildung (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)*

5.4.5 *Entwicklung von Ausbildungscurricula (VO+UE/SE - 2 SST)(4 CP)*

5.5 Berufliche Rehabilitation (24 CP)

5.5.1 *Grundlagen beruflicher Rehabilitation und Prävention (SE/VO+EX . 2- 4 SST)(4-8 CP)*

5.5.2 *Assessment, Beratung, Training in der beruflichen Rehabilitation (SE . 2-4 SST)(4-8 CP)*

5.5.3 *Evaluation und Methoden in der Rehabilitationsforschung (SE/UE - 4 SST)(8 CP)*

5.5.4 *Praxisfelder beruflicher Rehabilitation (SE+EX - 2 SST)(4 CP)*

5.6 Psychoanalytische Pädagogik (24 CP)

5.6.1 *Grundlagen, Entwicklungen und Arbeitsfelder der Psychoanalytischen Pädagogik (SE/VO - 2 SST)(4 CP)*

5.6.2 *Psychoanalytisch-pädagogische Konzepte und Theorien zur Analyse von Entwicklungsprozessen und -problemen (SE/VO+UE/ VO - 2 SST)(4 CP)*

5.6.3 *Psychoanalytisch-pädagogische Konzepte und Methoden der Praxisgestaltung und Praxisreflexion I: Diagnostik und Indikation (SE/VO+UE/VO - 2 SST)(4 CP)*

5.6.4 *Psychoanalytisch-pädagogische Konzepte und Methoden der Praxisgestaltung und Praxisreflexion II: Psychotherapie, Beratung und Supervision (SE/VO+UE/ VO - 2 SST)(4 CP)*

5.6.5 *Psychoanalytisch-pädagogische Konzepte und Methoden der Praxisgestaltung und Praxisreflexion III: Konzepte der pädagogischen Arbeit in Institutionen, mit verschiedenen AdressatInnen und in verschiedenen Settings (SE/VO+UE/VO 2 SST)(4 CP)*

5.6.6 *Forschungsmethodik in der Psychoanalytischen Pädagogik (SE - 2 SST)(4 CP)*

5.7 Heilpädagogik und Integrative Pädagogik (24 CP)

5.7.1 *Grundlagen und Selbstverständnis von Heilpädagogik und Integrativer Pädagogik (SE/VO - 2 SST)(4 CP)*

5.7.2 *Modelle zur Analyse von heil- und integrationspädagogischen Phänomenen und Fragestellungen (SE/VO - 2 SST)(4 CP)*

5.7.3 *Diagnostik und Beratung in der Heilpädagogik und Integrativen Pädagogik (SE - 2 SST)(4 CP)*

5.7.4 *Praxisleitende Konzepte im Hinblick auf behinderungsspezifische Bildungsbedürfnisse (SE+EX - 2 SST)(4 CP)*

5.7.5 *Forschungsmethodik in der Heilpädagogik und Integrativen Pädagogik (SE - 2 SST)(4 CP)*

5.7.6 *Vertiefung in eines der Teilprüfungsfächer (SE/VO - 2 SST)(4 CP)*

5.8 Sozialpädagogik (24 CP)

5.8.1 *Generationen (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)*

5.8.2 *Interkulturalität (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)*

5.8.3 *Armut (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)*

5.8.4 *Normalitätsbalancen (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)*

5.9 Schulpädagogik (24 CP)

5.9.1 *Schultheorie/Schulorganisation/Schulentwicklung (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)*

5.9.2 *Didaktik/Unterricht/Curriculum (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)*

5.9.3 Evaluation/Leistungsbeurteilung/Diagnostik (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)

5.9.4 Historische und/oder vergleichende Perspektiven der Schulpädagogik (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)

5.10 Projektstudium (12 SST) (24 CP)

5.11 Diplomand/inn/enseminar (2 SST) (4 CP)

5.12 Praxisseminar (2 SST) (4 CP)

III Prüfungsfächer: Präambeln, Studienziele, Teil-prüfungsfächer

1. Studieneingangsphase

Präambel:				
Die Studieneingangsphase begleitet den Übergang in studentisch-wissenschaftliche Lebensformen. Dies erfordert vielfältige Umstellungen sowohl bezüglich des zu erwartenden intellektuellen Gedankenkreises und Anspruchsniveaus als auch der individuellen Organisation des Studiums.				
Studienziele:				
Studierende				
<ul style="list-style-type: none">• reflektieren den Sinn und die Bedeutung von Studium, Universität und Wissenschaft,• sind (in groben Umrissen) mit erziehungswissenschaftlichem Denken vertraut und• können sich im Fachbereich Erziehungswissenschaft und seinen Arbeitsweisen (entlang der inhaltlichen Leitlinie der Kernfächer) orientieren;• thematisieren die Praxis des Studierens, seine Planung und Organisation,• werden mit den universitären Strukturen und den späteren beruflichen Möglichkeiten bekannt.				
Teilprüfungsfächer			7 SST	LV-Typ
1.1	Einführung in Gegenstand und Arbeitsfelder der Pädagogik als Wissenschaft	2 SST (4 CP)	VO+KO	
1.2	Einführung in Methoden erziehungswissenschaftlichen Denkens	2 SST (4 CP)	VO+UE/ PS	
1.3	Einführung in Grundformen und Techniken des	2 SST	VO+UE/ PS	

	erziehungswissenschaftlichen Arbeitens	(4 CP)	
1.4	Praxis des Studierens	1 SST (2 CP)	VO+UE/ PS

2. Pflichtfächer I - 1. Studienabschnitt

2.1 Prüfungsfach: Gegenstand der Pädagogik I

Präambel:			
<p>Die Konstitution des Gegenstandes der Pädagogik wird heute wegen bestimmter Struktureigentümlichkeiten als nicht selbstverständlich betrachtet: Die herausragenden Fragestellungen, Systemversuche, Forschungsmethoden können als historisch-kontingent aufgewiesen werden, selbst das Bild des Menschen, der im Fokus der pädagogischen Aufgabe steht, kann nicht als letztgültig definiert gelten. Daher werden alle Lehrveranstaltungen dieses Prüfungsgebietes in den genannten Hinsichten problematisierend gestaltet.</p>			
Studienziele:			
Absolventinnen und Absolventen			
<ul style="list-style-type: none"> • sind vertraut mit den fundamentalen Grundlagen der zu behandelnden Themenfelder und können deren jeweils eigentümliche Argumentationsstrukturen nachvollziehen; • sie hinterfragen voraussetzungsanalytisch die Denkhorizonte der dargestellten Theoriegebäude und erkennen die Problematizität geschlossener Erklärungsmodelle. 			
Teilprüfungsfächer		9 SST	LV-Typ
2.1.1	Systemversuche der Pädagogik	3 SST (6 CP)	VO+KO/ PS
2.1.2	Historische und vergleichende Perspektiven der Erziehungswissenschaft	2 SST (4 CP)	VO/PS
2.1.3	Anthropologische Fragehorizonte in der Pädagogik	2 SST (4 CP)	VO/PS
2.1.4	Disziplinäre Identität in der Erziehungswissenschaft	2 SST (4 CP)	VO/PS

2.2 Prüfungsfach: Methoden . Methodologie I

Präambel:

Methodisch-systematische Vorgangsweisen verbürgen die den jeweiligen Methoden immanente Qualität und Transparenz der Erarbeitung sowie der Prüfung von Wissen. Die *methodologische* Reflexion ermöglicht die kritische Auseinandersetzung mit den Geltungsgrenzen der jeweiligen Ansätze im Spektrum methodischer Pluralität. Das in der Pädagogik/ Erziehungswissenschaft etablierte Methodenrepertoire bildet die Grundlage für die ständige Ausdifferenzierung des Methodendiskurses.

Studienziele:

Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über methodische und methodologische Kompetenzen und erweitern sukzessive ihr Methodenrepertoire;

d. h.: sie verfügen über die Fähigkeit zur...

- verständigen *Rezeption* methodisch unterschiedlich angelegter Forschungsarbeiten durch grundlegende *Kenntnis der Methodologien*,

- *Analyse, Prüfung* und *Kritik* von vorliegenden Begründungs- und Argumentationsformen in Wissens- bzw. Aussagetypen hinsichtlich ihrer methodischen Genese, Stringenz und Grenze.

- beispielhaften *Durchführung* methodisch systematischer Untersuchungen,

Teilprüfungsfächer		12 SST	LV-Typ
2.2.1	Grundlagen: qualitative Methoden	4 SST (8 CP)	VO+UE
2.2.2	Grundlagen: quantitative Methoden	4 SST (8 CP)	VO+UE
2.2.3	Grundlagen: philosophische Methoden	4 SST (8 CP)	VO+UE

2.3 Prüfungsfach: Theorien zur Analyse pädagogischer Phänomene I

Präambel:

Stellt das unter 2.1 beschriebene Prüfungsfach den Gegenstand der Pädagogik in seiner Eigentümlichkeit gegenüber dem anderer Humanwissenschaften heraus, so werden in der Pädagogik vermehrt auch Theorien unterschiedlicher Ansprüche aus benachbarten Disziplinen (erklärenden und verstehenden Charakters, kategorialanalytische, empirische Theorien,...) adaptiv rezipiert. Um das spezifische Gegenstandsfeld der Erziehungswissenschaft bzw. bestimmte, konkrete pädagogische Phänomene. darin perspektivenreicher, umfassender und detaillierter zu erfassen / zu erkennen und zu erforschen, erscheint deren konsequente Einbeziehung unverzichtbar.

Studienziele:

Absolventinnen und Absolventen

- verstehen die Grundbegriffe und gedanklich-argumentativen Zusammenhänge der jeweiligen .Theorie., ihre expliziten und impliziten Voraussetzungen und ihre spezifische Funktion für die Deutung pädagogischer Phänomene.

Dies beinhaltet

- das Erkennen der Perspektivität und der Grenzen der jeweiligen .Theorie. angesichts der Komplexität pädagogischer Phänomene,
- die verständige Rezeption exemplarischer Forschungsaktivitäten, welche unter Zugrundelegung solcher Theorien konzipiert und durchgeführt wurden,
- das Entwickeln theoriegeleiteter Forschungsfragen bzw. die Erarbeitung von Gesichtspunkten zur Weiterentwicklung der behandelten Theorien.

<i>Teilprüfungsfächer</i>		8 SST	LV-Typ
2.3.1	Theorien der Gesellschaft und ihrer Institutionen	2 SST (4 CP)	VO/PS
2.3.2	Theorien zur Interaktion bzw. Kommunikation	2 SST (4 CP)	VO/PS
2.3.3	Theorien des Individuums	2 SST (4 CP)	VO/PS
2.3.4	Didaktische Theorien	2 SST (4 CP)	VO/PS

2.4 Prüfungsfach: Pädagogische Arbeitsfelder

Präambel und Studienziele:

Studierende entscheiden sich im zweiten Studienabschnitt für 2 Schwerpunkte (Wahlfächer), zu denen sie die entsprechenden Einführungsvorlesungen am Ende des ersten Studienabschnittes absolvieren.

<i>Teilprüfungsfächer</i>		4 SST	LV-Typ
2.4.1	Einführung in die Theoretische Erziehungswissenschaft	2 SST (4 CP)	VO
2.4.2	Einführung in die Medienpädagogik	2 SST (4 CP)	VO
2.4.3	Einführung in die Erwachsenenbildung	2 SST (4 CP)	VO
2.4.4	Einführung in die Berufspädagogik	2 SST	VO

		(4 CP)	
2.4.5	Einführung in die Berufliche Rehabilitation	2 SST (4 CP)	VO+EX
2.4.6	Einführung in die Psychoanalytische Pädagogik	2 SST (4 CP)	VO
2.4.7	Einführung in die Heilpädagogik und Integrative Pädagogik	2 SST (4 CP)	VO
2.4.8	Einführung in die Sozialpädagogik	2 SST (4 CP)	VO
2.4.9	Einführung in die Schulpädagogik	2 SST (4 CP)	VO
2.4.10	Einführung in das Projektstudium	2 SST (4 CP)	VO

3. Freie Wahlfächer (vgl. § 13 Z 25 und Anlage 1 Z 1.41 UniStG).

Der Student/die Studentin wählt 48 Stunden frei - alle Universitäten und Fakultäten möglich.

Es ist Studierenden freigestellt, wie sie die Freien Wahlfächer auf die Studienabschnitte aufteilen.

Beim Einreichen der Zeugnisse für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung ist der Nachweis über die Absolvierung von 48 SST der Freien Wahlfächer beizubringen.

Die Absolvierung von Lehrveranstaltungen aus folgenden Bereichen wird empfohlen:

3.1 Empfehlung I: Nachbardisziplinen

Empfohlen werden Einführungs- und grundlegende Lehrveranstaltungen im Rahmen

- der Fakultät für Human- u. Sozialwissenschaften (Pädagogik, Philosophie, Wissenschaftstheorie u. Wissenschaftsforschung, Psychologie, Publizistik und Kommunikationswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft, Ethnologie),
- der Medizinischen Fakultät (bes. für Studierende der Sonder- u. Heilpädagogik/Projektstudium),
- sowie Lehrveranstaltungen zur Frauen- und Geschlechterforschung

3.2 Empfehlung II: Methodenkompetenz

Empfohlen werden Lehrveranstaltungen zur vertieften Aneignung pädagogikrelevanter forschungsmethodischer und -methodologischer Kompetenzen aus dem Studienangebot des Instituts für Erziehungswissenschaft oder anderer Universitätsinstitute und Universitätskliniken.

3.3 Empfehlung III: Pädagogische Arbeitsfelder

Damit den Studierenden einerseits eine Entscheidungshilfe für die Wahlfächer - Schwerpunktbildung im 2. Studienabschnitt geboten wird und sie den Zusammenhang zwischen ihren Schwerpunkt-Wahlfächern und anderen pädagogischen Arbeitsfeldern herstellen können, wird empfohlen, zu weiteren Arbeitsfeldern der Pädagogik (siehe III/2.4) Einführungslehrveranstaltungen zu absolvieren.

3.4 Weitere Schwerpunktbildung - "Individuelles Projektstudium"

Um spezielle Forschungsinteressen und gezielte Berufsperspektiven zu berücksichtigen, können Studierende

- im Rahmen der Freien Wahlfächer einen weiteren Schwerpunkt aus III/5.1-5.10 (Wahlfächer) setzen (dieser wird im 2. Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen).
- im Rahmen der Freien Wahlfächer auch ein .Individuelles Projektstudium. im Ausmaß von 12 SST als Schwerpunkt definieren (wird im 2. Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen). Dieses .Individuelle Projektstudium. ist unter Angabe der Projektbezeichnung und der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen dem/der Vorsitzenden der Studienkommission Pädagogik vorzulegen.

4. Pflichtfächer II - 2. Studienabschnitt

4.1 Prüfungsfach: Gegenstand der Pädagogik II

Präambel und Studienziele siehe unter 2.1

Bildungstheorie und .philosophie	2 SST (4 CP)	SE/VO
----------------------------------	-----------------	-------

4.2 Prüfungsfach: Methoden . Methodologie II

Präambel und Studienziele siehe unter 2.2

Vertiefung in einer Methode	2 SST (4 CP)	SE/VO
-----------------------------	-----------------	-------

4.3 Prüfungsfach: Theorien zur Analyse pädagogischer Phänomene II

Präambel und Studienziele siehe unter 2.3

Vertiefung in einer analytischen Theorie (2.3.1-2.3.4)	2 SST	SE/VO
--	-------	-------

	(4 CP)	
--	--------	--

4.4 Prüfungsfach: Praxisleitende Konzepte I

Prüambel:		
<p>Praxisleitende Konzepte beinhalten Aussagen darüber, wie in bestimmten Situationen pädagogisch gehandelt werden soll. Da speziellen praxisleitenden Konzepten vor allem im Rahmen der unterschiedlichen Gegenstandsbereiche der Studienschwerpunkte besondere Bedeutung zukommt, werden Studierende im Kernfach in die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit praxisleitenden Konzepten eingeführt.</p>		
Studienziele:		
Absolventinnen und Absolventen		
<ul style="list-style-type: none"> • identifizieren und analysieren Beispiele praxisleitender Konzepte besonders hinsichtlich ihrer normativen, indikatorischen, diagnostischen und prognostischen Dimension, ihres theoretischen Hintergrunds und ihrer öffentlichen Relevanz, • entwickeln basale Kompetenzen in der Prüfung und Neuentwicklung von praxisleitenden Konzepten bzw. Konzeptteilen. • verstehen die jeweils notwendigen Rahmenbedingungen der Verwirklichung / Durchführung praxisleitender Konzepte 		
Lehrveranstaltungen über praxisleitende Konzepte in der Pädagogik	2 SST (4 CP)	VO/UE/ SE

5. Schwerpunkte (Wahlfächer)- 2. Studienabschnitt

Vorbemerkung: Im zweiten Studienabschnitt wählt der Studierende/die Studierende zwei *.Schwerpunkte*. (Wahlfächer; vgl. § 4 Z 25 UniStG) im Gesamtausmaß von 24 SST. 2 SST eines jeden Schwerpunktes (Wahlfaches) können durch ein Diplomand/inn/ enseminar oder Praxisseminar abgedeckt werden. (.Weitere Schwerpunktbildung. und .Individuelles Projektstudium. siehe III/3.4).

5.1 Schwerpunkt (Wahlfach): Theoretische Erziehungswissenschaft

Prüambel:
<p>Die Theoretische Erziehungswissenschaft versteht sich als Analytik der jeweils spezifischen Konzeptionen pädagogischen Denkens und Handelns im Hinblick auf allgemeine theoretische respektive legitimatorische Voraussetzungen. Dabei sollen insbesondere deren Geltungsgrenzen in den Blick kommen.</p>
Studienziele:

Absolventinnen und Absolventen sind imstande,

- Praxisfelder aus handlungsentlasteter Distanz zu betrachten,
- Zusammenhänge von Systemen zu erkennen,
- Einzelfragen in ihrer systemlogischen Architektur zu verorten, sowie
- Konzeptionen pädagogischen Denkens und Handelns einer kritische Prüfung im Blick auf pädagogische Dogmatismen zu unterziehen.

<i>Teilprüfungsfächer</i>		<i>12 SST</i>	<i>LV-Typ</i>
5.1.1	Konstitutionsprobleme der Pädagogik	2 SST (4 CP)	SE/VO
5.1.2	Problem- bzw. Wissenschaftsgeschichte	2 SST (4 CP)	SE/VO
5.1.3	Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung und ihr Bezug zur Praxis	2 SST (4 CP)	SE
5.1.4	Die pädagogische .Konstruktion. des Menschen	2 SST (4 CP)	SE/VO
5.1.5	Bildungstheorie	2 SST (4 CP)	SE/VO
5.1.6	Philosophische Methoden in der Pädagogik	2 SST (4 CP)	SE/VO

5.2 Schwerpunkt (Wahlfach): Medienpädagogik

Präambel:

Medienpädagogik widmet sich der Frage nach der Bildungsaufgabe angesichts der medialen Verfasstheit von Wirklichkeit und Selbstwahrnehmung des Menschen. Dabei werden insbesondere die verschiedenen Arten von Medien (Theater, Internet, Museum, ...) und die verschiedenen Vermittlungsgestalten als Formatierungen von Lehr- und Lernprozessen thematisiert.

Studienziele:

Absolventinnen und Absolventen verfügen über

- ein differenziertes Verständnis des Phänomens der Medialisierung in seiner Bedeutung für Bildungsprozesse,
- wissenschaftlich begründete Urteile über dahinterliegende gesellschaftliche Phänomene,
- die Einsicht in mediale und (medien-)ökonomische Strukturen.

Sie sind imstande, kritische Analysen			
<ul style="list-style-type: none"> • der Generierung von Sinn durch Medien und Medialität, • des wechselseitigen Verhältnisses von individueller Sinngestaltung und Medienkultur, • der medialen Präjudizierung des Selbst- und Aufgabenverständnisses des Menschen durchzuführen. 			
<i>Teilprüfungsfächer</i>		<i>12 SST</i>	<i>LV-Typ</i>
5.2.1	Konstitutionsprobleme der Medienpädagogik	2-4 SST (4-8 CP)	SE/VO
5.2.2	Medien und Erziehung	2-4 SST (4-8 CP)	SE/VO
5.2.3	Mediendidaktik	2-4 SST (4-8 CP)	SE/VO
5.2.4	Pädagogische Aufgaben angesichts spezieller Medien	2-4 SST (4-8 CP)	SE/VO

Jedes Teilprüfungsfach muß im Ausmaß von mindestens 2 SST absolviert werden!

5.3 Schwerpunkt (Wahlfach): Erwachsenenbildung

Präambel:			
<p>Lernvorhaben nehmen in der gegenwärtigen Gesellschaft einen immer noch wachsenden Raum in der Lebensführung und -planung Erwachsener ein; folglich wird auch deren institutionalisierte Förderung weiter ausgebaut und damit qualifizierte Forschung und Entwicklung im Bereich der Erwachsenenbildung an Bedeutung gewinnen.</p>			
Studienziele:			
<p>Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben Kenntnis von der gegenwärtigen EB, der Vielfalt ihrer Lehr- und Lernformen sowie ihrer institutionellen Bedingungen insbesondere aus historischer und vergleichender Perspektive; • sie haben sich Konzepte zur Analyse bestehender EB-Praxis im Hinblick auf bildungstheoretische und anthropologische Voraussetzungen des Lernens Erwachsener angeeignet und • sind fähig zur kritischen Auseinandersetzung mit Theorien der EB sowie zu deren Weiterentwicklung. 			
<i>Teilprüfungsfächer</i>		<i>12 SST</i>	<i>LV-Typ</i>
5.3.1	EB in Österreich und im internationalen Vergleich: historische Perspektiven, Institutionen,	2 SST	SE+EX/

	rechtliche Grundlagen, Förderungswesen	(4 CP)	VO/SE
5.3.2	Ausgewählte Theorien zum Lernen Erwachsener	2-4 SST (4-8 CP)	SE/VO
5.3.3	Bildungstheoretische und anthropologische Grundlagen des Lernens Erwachsener	2-4 SST (4-8 CP)	SE/VO
5.3.4	Praxis der EB: Organisation, Methoden, Medien	2-4 SST (4-8 CP)	SE+EX
5.3.5	Spezielle Forschungsprobleme in der EB	2-4 SST (4-8 CP)	SE

Jedes Teilprüfungsfach muss im Ausmaß von mindestens 2 SST absolviert werden!

5.4 Schwerpunkt (Wahlfach): Berufspädagogik

Prüambel:

Berufspädagogik verschränkt schul- und betriebspädagogische Gesichtspunkte, indem sie vorwiegend die optimale Qualifizierung von Ausbildungswerbern und -werberinnen in institutionalisierten Ausbildungsgängen zur Erreichung (primär) eines Erstberufs thematisiert und die Bewährung ausgebildeter Frauen und Männer in der Erwerbsarbeitswelt evaluiert. Auf der Basis von Bildungszielen wie Mündigkeit, Persönlichkeitsentwicklung und Zufriedenheit durch berufsbezogene Leistungen und professionelle Arbeitsvollzüge, etc. und im Hinblick auf die jeweils herrschenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt die vorwiegend empirisch und interdisziplinär betriebene Berufspädagogik insbesondere die Qualifikationsentwicklung in Europa.

Studienziele:

Absolventinnen und Absolventen des Schwerpunkts .Berufspädagogik. sollen sich grundsätzlich als Anwälte von Ausbildungswerbern und -werberinnen verstehen. Sie sind dazu befähigt,

- Heranwachsende bzw. Erwachsene zu rationalen Ausbildungsentscheidungen und/oder Berufswahlen zu führen,
- künftige Bildungs- und Berufsberater und -beraterinnen bzw. Ausbildungspersonen berufspädagogisch zu qualifizieren,
- Berufsleitbilder und daraus ableitbare Berufsbeschreibungen sowie Ausbildungsprofile zu entwickeln und auszuformulieren,
- an der Auswahl, Adaptierung oder Entwicklung

berufsanforderungsprofilentsprechender Messinstrumente, der Neuentwicklung oder Umgestaltung berufsbezogener Kurse oder Ausbildungsgänge auch solche der Weiterbildung bzw. (betriebsspezifischer) Ausbildungsphilosophien, der Herstellung standardisierter Prüfungsprogramme sowie an der Evaluation zur Qualitätssicherung, -verbesserung und Dokumentation von berufsausbildungsbezogenen Diagnoseinstrumenten, Erstausbildungs- und Weiterbildungsgängen professionell mitzuwirken.			
<i>Teilprüfungsfächer</i>		<i>12 SST</i>	<i>LV-Typ</i>
5.4.1	Vorberufliche Bildung	2 SST (4 CP)	VO+EX/ SE
5.4.2	Grundlagen beruflicher Bildung	4 SST (8 CP)	VO+EX +SE
5.4.3	Aktuelle Probleme beruflicher Bildung	2-4 SST (4-8 CP)	SE/VO
5.4.4	Didaktik beruflicher Bildung	2-4 SST (4-8 CP)	SE/VO
5.4.5	Entwicklung von Ausbildungscurricula	2 SST (4 CP)	VO+UE /SE

Jedes Teilprüfungsfach muss im Ausmaß von mindestens 2 SST absolviert werden!

5.5 Schwerpunkt (Wahlfach): Berufliche Rehabilitation

Präambel:

Mit Beruflicher Rehabilitation als erziehungswissenschaftlicher Teildisziplin werden hauptsächlich pädagogische Tätigkeiten und Modelle thematisiert, die die Eingliederung und Wiedereingliederung von Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen und gesundheitlichen Einschränkungen in die Berufs- und Arbeitswelt bzw. deren gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe zum Ziel haben. Dabei werden insbesondere pädagogische, psychologische, soziologische und sozialpolitische Ansätze miteinander verknüpft. Das Verständnis von Rehabilitation orientiert sich am biopsychosozialen Modell von Gesundheit und Behinderung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) mit dem Fokus auf individuelle und soziale Auswirkungen.

Studienziele:

Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz...

- zur Planung, Organisation, des Trainings und der Beratung im Bereich der Rehabilitation,
- zur Entwicklung und Evaluation von Assessments und rehabilitativen Interventionen,

<ul style="list-style-type: none"> • zur wissenschaftlich fundierten Weiterentwicklung der Rehabilitation bzw. des Rehabilitationssystems unter sich verändernden gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen, • zur Kooperation mit Fachleuten aus Ämtern, Betrieben sowie Ausbildungs- und Betreuungsinstitutionen 			
<i>Teilprüfungsfächer</i>		<i>12 SST</i>	<i>LV-Typ</i>
5.5.1	Grundlagen beruflicher Rehabilitation und Prävention	2-4 SST (4-8 CP)	SE/ VO+EX
5.5.2	Assessment, Beratung, Training in der beruflichen Rehabilitation	2.4 SST (4-8 CP)	SE
5.5.3	Evaluation und Methoden in der Rehabilitationsforschung	4 SST (8 CP)	SE/UE
5.5.4	Praxisfelder beruflicher Rehabilitation	2 SST (4 CP)	SE+EX

Jedes Teilprüfungsfach muss im Ausmaß von mindestens 2 SST absolviert werden!

5.6 Schwerpunkt (Wahlfach): Psychoanalytische Pädagogik

Prüambel:

Psychoanalytische Pädagogik weist darauf hin, dass weite Bereiche des menschlichen Lebens und Erlebens von unbewussten Prozessen beeinflusst sind. Im Zentrum Psychoanalytischer Pädagogik steht daher die differenzierte Auseinandersetzung mit jenen Dimensionen von pädagogischen Beziehungen, Entwicklungen und Institutionalisierungen, die der bewussten Reflexion nicht oder nur sehr schwer zugänglich sind. Diese Dimensionen des Unbewussten beeinflussen sämtliche pädagogischen Bezüge und sind deshalb im Hinblick auf jeden pädagogischen Praxiszusammenhang von Bedeutung..

Studienziele:

Absolventinnen und Absolventen sind vertraut...

- mit den theoretischen Grundlagen, dem Selbstverständnis, der Problemgeschichte und den aktuellen Entwicklungen der Psychoanalytischen Pädagogik,
- mit dem Zusammenhang zwischen Beziehungsgestaltung, Persönlichkeitsentwicklung, Entwicklungsproblemen und Formen der Entwicklungsförderung aus tiefenpsychologischer Perspektive,
- mit verschiedenen Formen tiefenpsychologisch orientierten Handelns in unterschiedlichen Praxisfeldern wie Schule, Supervision, Beratung, Organisationsentwicklung oder Psychotherapie und kennen im Überblick verschiedene Konzepte tiefenpsychologischen Verstehens.

Sie verfügen über...			
<ul style="list-style-type: none"> • Basiskompetenzen im Beobachten und Verstehen von Einzelpersonen, von dyadischen und triadischen Beziehungen, von Familien- und Gruppenprozessen sowie von Prozessen in Institutionen und Organisationen, • die Fähigkeit, aus psychoanalytischer Sicht eigenes Erleben und Handeln im Zusammenhang mit der Wahrnehmung pädagogischer Aufgaben zu verstehen und zu reflektieren, • die Kompetenz zur Durchführung von Forschungsarbeiten im Bereich der Psychoanalytischen Pädagogik sowie deren Reflexion unter wissenschaftstheoretischen und methodologischen Gesichtspunkten. 			
Teilprüfungsfächer		12 SST	LV-Typ
5.6.1	Grundlagen, Entwicklungen und Arbeitsfelder der Psychoanalytischen Pädagogik	2 SST (4 CP)	SE/VO
5.6.2	Psychoanalytisch-pädagogische Konzepte und Theorien zur Analyse von Entwicklungsprozessen und -problemen.	2 SST (4 CP)	SE/ VO+UE/ VO
5.6.3	Psychoanalytisch-pädagogische Konzepte und Methoden der Praxisgestaltung und Praxisreflexion I: Diagnostik und Indikation	2 SST (4 CP)	SE/ VO+UE/ VO
5.6.4	Psychoanalytisch-pädagogische Konzepte und Methoden der Praxisgestaltung und Praxisreflexion II: Psychotherapie, Beratung und Supervision	2 SST (4 CP)	SE/ VO+UE/ VO
5.6.5	Psychoanalytisch-pädagogische Konzepte und Methoden der Praxisgestaltung und Praxisreflexion III: Konzepte der pädagogischen Arbeit in Institutionen, mit verschiedenen AdressatInnen und in verschiedenen Settings	2 SST (4 CP)	SE/ VO + UE/ VO
5.6.6	Forschungsmethodik in der Psychoanalytischen Pädagogik	2 SST (4 CP)	SE

5.7 Schwerpunkt (Wahlfach): Heilpädagogik und Integrative Pädagogik

<p>Präambel:</p> <p>Heilpädagogik und Integrative Pädagogik thematisiert Lebensbereiche, Lebensphasen und Problemsituationen, die durch gegebene oder drohende Behinderungen, Krankheiten, Entwicklungsverzögerungen und Entwicklungsschwierigkeiten gekennzeichnet sind. Unter interdisziplinärer Perspektive behandelt Heilpädagogik und Integrative Pädagogik Beziehungen, in denen Menschen stehen, die als behindert oder krank gelten bzw. sich als solche erleben sowie die systematischen und historischen Voraussetzungen, Grundlagen und Konsequenzen ihrer Theoriebildungen und Forschungstendenzen.</p>
<p>Studienziele:</p> <p>Absolventinnen und Absolventen verfügen über</p>

- ein kritisches Verständnis pädagogischer, psychologischer, sozialer und biologischer Theorien sowie deren Relationierung zu den Lebensbereichen, Lebensphasen und Problemsituationen von Menschen mit Behinderung, zu gesellschaftlicher bzw. beruflicher Praxis und eigenem Erleben und Handeln im heilpädagogisch-integrationspädagogischen Arbeitsfeld,
- diszipliniere (fachspezifische) Kompetenzen wie
 - der differenzierten Beurteilung der Besonderheit der Heilpädagogik und Integrativen Pädagogik (insbes. unter genderspezifischem und problemgeschichtlichem Aspekt),
 - der Identifikation sowie selbständig-innovativen Bearbeitung von Problemlagen und Fragestellungen heil- und integrationspädagogischer Relevanz,
 - Diagnostik,
- interdisziplinäre Kompetenzen wie
 - der differenzierten Beurteilung von Perspektiven aus anderen Disziplinen auf das heil- und integrationspädagogische Arbeitsfeld,
 - der Kooperation mit Vertreterinnen und Vertretern dieser Disziplinen in Wissenschaft (Forschung) und Praxis,
- die Kompetenz zur theoriegeleiteten Strukturierung von Lehr- und Lernsituationen in heil- und integrationspädagogischen Arbeitsfeldern.

<i>Teilprüfungsfächer</i>		<i>12 SST</i>	<i>LV-Typ</i>
5.7.1	Grundlagen und Selbstverständnis von Heilpädagogik und Integrativer Pädagogik	2 SST (4 CP)	SE/VO
5.7.2	Modelle zur Analyse von heil- und integrationspädagogischen Phänomenen und Fragestellungen	2 SST (4 CP)	SE/VO
5.7.3	Diagnostik und Beratung in der Heilpädagogik und Integrativen Pädagogik	2 SST (4 CP)	SE
5.7.4	Praxisleitende Konzepte im Hinblick auf behinderungsspezifische Bildungsbedürfnisse	2 SST (4 CP)	SE+EX
5.7.5	Forschungsmethodik in der Heilpädagogik und Integrativen Pädagogik	2 SST (4 CP)	SE
5.7.6	Vertiefung in eines der Teilprüfungsfächer 5.7.1 - 5.7.5	2 SST (4 CP)	SE/VO

5.8 Schwerpunkt (Wahlfach): Sozialpädagogik

Präambel:

<p>Sozialpädagogik als Pädagogik des Gemeinwesens und rezenter sozialer Bewegungen, nicht reduziert auf Randgruppenpädagogik untersucht das Bildungsproblem vor dem Hintergrund von Gesellschaft und Gemeinschaft.</p> <p>Zentrale Bereiche sind: Generationen, Interkulturalität, Normalitätsbalancen, Armut, Gender.</p> <p>Studienziele:</p> <p>Absolventinnen und Absolventen sind fähig zur</p> <ul style="list-style-type: none"> • reflektierten Auseinandersetzung mit Innovations- und Veränderungsanforderungen, die sich aus der Analyse des Gemeinwesens und .sozialer Bewegungen. ergeben. • Analyse von Subsystemen der Gesellschaft und der pädagogisch orientierten Beratung ihrer Träger. 			
Teilprüfungsfächer		12 SST	LV-Typ
5.8.1	Generationen	2-4 SST (4-8 CP)	SE/VO
5.8.2	Interkulturalität	2-4 SST (4-8 CP)	SE/VO
5.8.3	Armut	2-4 SST (4-8 CP)	SE/VO
5.8.4	Normalitätsbalancen	2-4 SST (4-8 CP)	SE/VO

Jedes Teilprüfungsfach muss im Ausmaß von mindestens 2 SST absolviert werden!

5.9 Schwerpunkt (Wahlfach): Schulpädagogik

<p>Prüambel:</p> <p>Schulpädagogik befasst sich mit Theorien von Schule und Unterricht insbesondere in bezug auf das Problem der Bildung. In der Analyse des Bildungswesens und des Unterrichts kommt historischen, international-vergleichenden, bildungssoziologischen, organisationstheoretischen und lehr-/lernpsychologischen Referenzsystemen besondere Bedeutung zu. Schulpädagogik thematisiert die Interdependenz von Theorie und Praxis präskriptiv und deskriptiv; sie versteht die sich wandelnden Rahmenbedingungen als Herausforderung für pädagogische Forschung.</p> <p>Studienziele:</p>

Absolventinnen und Absolventen können

- Rahmenbedingungen der Bildungssysteme, der Schule und der Schulpädagogik in ihrem Kontext sowie in ihren Auswirkungen auf das Lehren und Lernen analysieren und beurteilen,
- Bildungssysteme, Schulorganisation, Unterricht und pädagogische Interaktion entlang der für sie relevanten Theorien verstehen, analysieren und beurteilen,
- Prozess- und Produktevaluationen zur Qualitätssicherung und .verbesserung in Bildungseinrichtungen durchführen und sind imstande, die dabei geltend gemachten Kriterien bildungstheoretisch zu problematisieren und zu diskutieren,
- in der Auseinandersetzung mit obigen Inhalten historische und vergleichende Aspekte einbeziehen.

<i>Teilprüfungsfächer</i>		<i>12 SST</i>	<i>LV- Typ</i>
5.9.1	Schultheorie/Schulorganisation/Schulentwicklung	2-4 SST (4-8 CP)	<i>SE/VO</i>
5.9.2	Didaktik/Unterricht/Curriculum	2-4 SST (4-8 CP)	<i>SE/VO</i>
5.9.3	Evaluation/Leistungsbeurteilung/Diagnostik	2-4 SST (4-8 CP)	<i>SE/VO</i>
5.9.4	Historische und/oder vergleichende Perspektiven der Schulpädagogik	2-4 SST (4-8 CP)	<i>SE/VO</i>

Jedes Teilprüfungsfach muß im Ausmaß von mindestens 2 SST absolviert werden!

5.10 Schwerpunkt (Wahlfach): .Projektstudium.

Ein Projektstudium kann im Ausmaß von 12 SST fallweise als Schwerpunkt (Wahlfach) angeboten werden. Dieses Projektstudium wird im 2. Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen.

Beispiele: Forschungsmethodik, Frauenforschung, Genderstudies;...

5.11 Diplomand/inn/enseminar

2 SST eines Schwerpunktes (Wahlfaches) können durch ein Diplomand/inn/enseminar abgedeckt werden.

5.12 Praxisseminar

2 SST eines Schwerpunktes (Wahlfaches) können durch ein Praxisseminar abgedeckt werden.

5.13 .Sonder- u. Heilpädagogik.

Studierende haben die Möglichkeit, ihr Studium im Rahmen der Schwerpunkte (Wahlfächer) auf Gegenstandsbereiche mit sonder- und heilpädagogischer Relevanz zu zentrieren.

Dazu wählt der/die Studierende:

- im Rahmen des Freien Wahlbereichs Lehrveranstaltungen der Fakultät für Human- u. Sozialwissenschaften und der Medizinischen Fakultät mit Bezug zur .Sonder- u. Heilpädagogik. im Ausmaß von 10 SST.
- zwei von folgenden vier Schwerpunkten (Wahlfächern): 5.5 Berufliche Rehabilitation, 5.6 Psychoanalytische Pädagogik, 5.7 Heilpädagogik und Integrative Pädagogik und 5.8 Sozialpädagogik. Diese beiden Schwerpunkte (Wahlfächer) werden im 2. Diplomprüfungszeugnis unter dem Titel **.Sonder- u. Heilpädagogik.** ausgewiesen.

IV Praxis

1. Pflichtpraxis

Mit dem Einreichen des zweiten Studienabschnittes (Siehe V Prüfungsordnung Punkt 3.3) ist der Nachweis einer pädagogischen Pflichtpraxis im Ausmaß von mindestens 240 Stunden zu erbringen die die praxisorientierte Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten belegt (vgl. § 9 UniStG).

Die Gesamtpraxis ist in drei Formen zu absolvieren:

1. 80 Stunden Tätigkeit in einem pädagogischen Arbeitsfeld nach freier Wahl (es besteht hier die Möglichkeit der Anerkennung einschlägiger Berufspraxis)
2. 80 Stunden Tätigkeit in einem weiteren, anderen pädagogischen Arbeitsfeld, die studienbegleitend geleistet werden *muss* und bereits im ersten Studienabschnitt geleistet werden kann (diese Tätigkeit kann in außeruniversitären Feldern, aber auch in Gestalt von Bibliothekspraktika oder Tutoriumspraktika in der Universität absolviert werden);
3. zumindest 80 Stunden, die spezifisch im Zusammenhang mit dem gewählten Schwerpunkt während des zweiten Studienabschnittes zu absolvieren sind.

Es besteht die Möglichkeit, die gesamten 240 Stunden in dem für den Schwerpunkt spezifischen Praxisbereich zu absolvieren, es ist jedoch nicht möglich, die unter 1. und 2. genannten Tätigkeiten auf 240 Stunden auszudehnen.

Ist die Absolvierung einer Praxis aus triftigen Gründen nicht möglich, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Studienkommission Pädagogik nach Ansuchen des/der

Studierenden eine geeignete Ersatzform. (§ 9 UniStG) festgelegt.

2. Praxisseminar

Für die Praxis im Rahmen des Studiums (IV/1.2 und 1.3) ist nach Möglichkeit ein Praxisseminar (III/5.12) im Ausmaß von 2 SST zu besuchen (siehe dazu auch die Vorbemerkung zu Punkt III/5!).

V Prüfungsordnung

1. Lehrveranstaltungstypen

• Vorlesung (VO):

Die VO vermittelt im Überblick Theorien, Methodologien, Lehrmeinungen bzw. den rezenten Forschungsstand des Faches bzw. eines seiner Teilgebiete.

Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund schriftlicher und / oder mündlicher Prüfung(en).

• Proseminar (PS):

Das PS führt in die grundlegenden Denkformen der Fachliteratur ein und dient der Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsweisen.

Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund kontinuierlicher Mitarbeit, mündlicher Beiträge und schriftlicher Prüfungsarbeiten.

Proseminare sind in der Regel die Vorstufe zu den Seminaren.

Höchsteilnehmer/innenzahl für Proseminare: 35

• Übung (UE):

Die UE dient der Veranschaulichung, (exemplarischen) Vertiefung bzw. der Anwendung bereits erarbeiteter Inhalte (insbes. im Anschluß an VO)

Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund schriftlicher und/ oder mündlicher Übungsaufgaben sowie kontinuierlicher Mitarbeit.

Höchsteilnehmer/innenzahl für Übungen: 35

• Seminar (SE):

Das SE dient der vertiefenden Auseinandersetzung mit einer wissenschaftlichen Fragestellung zur Entwicklung von Forschungskompetenzen.

Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund kontinuierlicher Mitarbeit, mündlicher Beiträge und einer eigenständig verfaßten schriftlichen Seminararbeit bzw. elaborierten Referatsvorlage. Durch Seminararbeiten sollen im Blick auf die Diplomarbeit die

grundsätzlichen Fähigkeiten zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit geschult werden.

3 Seminararbeiten sind Vorbedingung für die Akzeptanz eines Diplomarbeitsthemas. Im zweiten Studienabschnitt sind mindestens 12 der vorgeschriebenen 32 SST der Pflichtfächer und Schwerpunkte (Wahlfächer) als Seminare zu absolvieren.

Höchsteilnehmer/innenzahl für Seminare: 25

• Exkursion (EX):

Die EX dient der anschaulichen Begegnung und Auseinandersetzung mit einem Forschungsbereich vor Ort.

Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch Teilnahme und (nach Vorgabe durch den/die Lehrveranstaltungsleiter/in) Verfassen eines Exkursionsprotokolls/ -berichts.

• **Konversatorium (KO):**

KO stehen in Verbindung mit VO und sind diskursive Lehrveranstaltungen.

Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund kontinuierlicher Mitarbeit, mündlicher und/oder schriftlicher Beiträge.

Hinweis: Die Zugangsbedingungen zu Lehrveranstaltungen mit Höchstteilnehmer/inn/enzahl werden für die jeweiligen Semester von der Studienkommission Pädagogik beschlossen und auf der Homepage des Instituts bekanntgegeben.

2. Die Absolvierung von Lehrveranstaltungen

• Die Absolvierung von Lehrveranstaltungen ist durch Lehrveranstaltungszeugnisse zu belegen, die einen Leistungsnachweis (Note) enthalten.

• Der erste Studienabschnitt hat in das Studium einzuführen und seine Grundlagen zu erarbeiten. (§ 13 Abs. 2 UniStG), der zweite dient der Vertiefung und speziellen Ausbildung. (ebd.).

Aufgrund dieser spezifischen Aufgaben der einzelnen Studienabschnitte können Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes in der Regel erst nach Beendigung des ersten Studienabschnittes (1. Diplomprüfungszeugnis) besucht und mit Prüfungen absolviert werden.

3. Diplomprüfungen

3.1 Die erste Diplomprüfung

Der erste Studienabschnitt umfaßt 40 Semesterwochenstunden (SST) in den Pflichtfächern.

Die erste Diplomprüfung wird

- durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und
- durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Inhalt der im Studienplan Pädagogik für den ersten Studienabschnitt vorgeschriebenen Prüfungsfächer (Lehrveranstaltungszeugnisse) abgelegt.

Die Wiederholung *positiv* beurteilter Prüfungen ist *einmal*, die Wiederholung *negativ* beurteilter Prüfungen ist *viermal* möglich (vgl. § 58 UniStG).

3.2 Die Diplomarbeit

• Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (vgl. § 4 Z 5 UniStG).

Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Pflichtfächer oder Schwerpunkte (Wahlfächer) zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist dabei so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von

sechs Monaten möglich und zumutbar ist (vgl. § 61 Abs. 2. UniStG; zum Thema .Diplomand/inn/enseminar. - siehe Vorbemerkung zu Abschnitt III/5 und Abschnitt III/5.11).

- Dem Studiendekan/der Studiendekanin ist sowohl der Betreuer/die Betreuerin als auch das Thema der Diplomarbeit schriftlich bekanntzugeben (vgl. § 61 Abs. 6 UniStG); dabei ist der Nachweis zu erbringen, daß mindestens 3 Seminararbeiten aus dem Bereich der Pflichtfächer oder Schwerpunkte (Wahlfächer) verfaßt und positiv beurteilt wurden.

3.3 Die zweite Diplomprüfung

Der zweite Studienabschnitt umfaßt 8 SST in den Pflichtfächern II und 24 SST in den Schwerpunkten (Wahlfächern). Zusätzlich sind bis zum Ende des 2. Studienabschnittes 48 SST aus den Freien Wahlfächern zu absolvieren.

Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung wird

- durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und
- durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Inhalt der im Studienplan Pädagogik vorgeschriebenen Prüfungsfächer (Lehrveranstaltungszeugnisse) abgelegt (im 2. Studienabschnitt sind dabei mindestens 12 von den vorgeschriebenen 32 Stunden der Pflichtfächer/Schwerpunkte [Wahlfächer] als Seminare zu absolvieren!).

Beim Einreichen der Zeugnisse für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung ist auch der Nachweis über die Absolvierung von 48 SST der Freien Wahlfächer und der im Studienplan Pädagogik geforderten Praxis beizubringen.

Die Wiederholung *positiv* beurteilter Prüfungen ist *einmal*, die Wiederholung *negativ* beurteilter Prüfungen ist *viermal* möglich (vgl. § 58 UniStG).

Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist eine kommissionelle und öffentliche Prüfung

- aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist und
- aus einem im Studienplan vorgesehenen Pflichtfach oder einem weiteren Schwerpunkt (Wahlfach).

Die Bestellung der beiden Prüferinnen/Prüfer und des/der Vorsitzenden des Prüfungssenates obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan (vgl. § 56 UniStG); die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist vollständige Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung und die positive Beurteilung der Diplomarbeit

VI Qualifikationsprofil

1. Wissenschaftliche Kompetenz

1. Das Diplomstudium im Fach Pädagogik ist darauf angelegt, einen universitären Abschluß zu ermöglichen, der zwar berufsvorbildend, aber gleichwohl nicht auf inhaltlich . etwa über pädagogische Handlungsfelder bzw. Institutionenbereiche . definierte Berufsfelder eingegrenzt ist.¹
2. Seine beruflichen Perspektiven liegen vielmehr in den allgemeinen Dimensionen von Forschung, Entwicklung, Lehre und Organisation.
3. Als Spezifikum hebt der § 1 Abs.1 UniStG für Diplomstudien daher die Vertiefung und Ergänzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden hervor.
4. Daraus folgt eine intensive Ausrichtung auf *forschungsimmanente Kompetenzen* und Qualifikationen zur produktiven Teilnahme und Teilhabe am wissenschaftlichen Diskurs mit den Optionen thematischer Vertiefung bzw. Spezialisierung.

Die *Tätigkeiten* von Absolventen des Diplomstudiums der Pädagogik bestehen daher vor allem

- in der rezeptiven, analytischen und kritisch problematisierenden Erfassung und Darstellung grundlegender Argumentationsstrukturen der Beschreibung, Erklärung, Begründung und Legitimation pädagogischer Praxen,
- in der methodisch korrekten und methodologisch reflektierten Konzeption (Planung), Durchführung und Prüfung (Evaluierung) von Forschungsprojekten.
- in der wissenschaftlich fundierten (Mit-)Arbeit in pädagogischen Institutionen, oder
- in freier Praxis

2. Berufsbereiche von Diplompädagoginnen und -pädagogen

Den Einschätzungen von vergleichbaren ausländischen universitären Ausbildungsgängen lässt sich entnehmen, dass deren Absolventinnen und Absolventen ihren *"Allokationsschwerpunkt in den Medien und auch der privaten Wirtschaft (haben), einem Bereich, dessen Bedeutung für die Erziehungswissenschaft deutlich wächst*, weil gerade bei größeren Unternehmen die *Mobilität und vielfältige Einsetzbarkeit von Erziehungswissenschaftlern* geschätzt wird, deren Ausbildungsprofil nicht so hochspezialisiert ist, dass ihr potentieller Einsatzbereich sich verengte".²

Die besondere Bedachtnahme auf *universelle Kompetenzen* erweist sich auch vor dem Hintergrund der *Rückmeldungen von Absolventinnen und Absolventen* für deren berufliche Karriere von Vorteil. So zeigte sich etwa bei der Evaluation von Diplomstudiengängen .Erziehungswissenschaft., .dass *Absolvent(inn)en aus Sicht der Praxis gerade den grundlagentheoretischen Ausbildungsaspekten gute Noten geben, Aspekte, die sie als Studierende oft kritisiert haben.*³

Als konkrete Berufsfelder kommen insbesondere all jene in Frage, in denen kompetente wissenschaftliche Begleitung erforderlich ist. Das sind:

- Bildungsplanung und -institutionenentwicklung,
- bildungspolitische Analyse und Beratung,
- Konzeption, Revision bzw. Evaluation von Programmen und Projekten der für Fort- und Weiterbildung zuständigen Bereiche privater betrieblicher wie öffentlicher Verwaltung (.Bildungsreferent.),
- die Bereiche medialer Kulturvermittlung,
- der Erziehungs- und Bildungsberatung etc.
- sowie Wissenschafts- bzw. Forschungsinstitutionen.

Der Abschluss des Diplomstudiums Pädagogik stellt überdies eine Basis für spezifische weiterführende Ausbildungen dar (z. B. Psychotherapieausbildung, Ausbildung in Erziehungsberatung, Lehramt für Sonderpädagogik, Frühförderungsausbildung,)

3. Studienziele

Die Studienziele des Diplomstudienganges Pädagogik sind *den jeweiligen Abschnitten des Studienplans vorangestellt* (siehe III/1-2,4-5).

VII Abschließende Hinweise

1. In-Kraft-Treten

Dieser Studienplan Pädagogik tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft

2. Übergangsbestimmungen

-) Studierende, die ihr Studium vor dem 1.10.2002 begonnen haben, sind nach § 80a Abs.2 UniStG berechtigt, jeden der Studienabschnitte, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen ist, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen (4 Semester +1 Toleranzsemester). Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die/der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

- Beim freiwilligen Übertritt in den neuen Studienplan sind Lehrveranstaltungen, die nach dem vorhergegangenen Studienplan absolviert wurden, anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltung denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind nach alten Studienvorschriften abgeschlossene Studienabschnitte als solche anzurechnen.

¹ § 4 Z 3 UniStG.: .Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die sowohl der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche

Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, als auch deren Vertiefung und Ergänzung dienen..

² Lenzen, Dieter in: Erziehungswissenschaft 8 Jg. 1997 / 15; S. 7

³ Arbeitsgruppe der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE): H. G. Homfeldt / J. Schulze-Krüdener / G.-W. Bathke / R. Hörster: Zur Ausbildungssituation im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft . Evaluationsergebnisse und Folgerungen - Hauptdokumentationsband 1997 Opladen: Bildung zwischen Staat und Markt; S. 845

Der Vorsitzende der Studienkommission:
F i n g e r